

# Erläuterungen zur Überschussbeteiligung für Vertragsabschlüsse in 2012

**Tarif CB – Rentenversicherung als Basisversorgung  
Unisex-Tarif mit 1,75 % Rechnungszins**

Dem Versicherungsvertrag liegt eine rechnungsmäßige Verzinsung der Deckungsrückstellung in Höhe von 1,75 % zugrunde. Dieser Rechnungszins ist mit Vertragsabschluss dauerhaft garantiert.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Überschussbeteiligung.

## **Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung**

### Überschuss

Für Rentenversicherungen garantieren wir die lebenslange Zahlung der vereinbarten Rente. Diese Garantie erfordert eine sorgfältige Tarifikalkulation. Die Beiträge müssen daher unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, Lebenserwartung und Kosten ermittelt werden. Insbesondere durch rentable Kapitalanlagen sowie wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beteiligen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, gebildet.

Rentenversicherungen gehören zum Überschussverband RE12. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Überschussverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe.

Für Rentenversicherungen erfolgt die jährliche Beteiligung an den Überschüssen in Form von laufenden Überschussanteilen.

Bei Versicherungen mit Aufschubzeit werden die Überschussanteile bis zum Ablauf der Aufschubzeit verzinslich angesammelt und bei Beginn der Rentenzahlung in eine beitragsfreie monatliche Bonusrente umgewandelt, die zusammen mit der monatlichen Rente ausgezahlt wird. Diese Überschussanteile werden während der Aufschubzeit nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgrundlage ist das überschussberechtigte Deckungskapital (Deckungsrückstellung); die Vergütungssätze werden in Prozent dieses Deckungskapitals angegeben.

Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Aufschubzeit vorzeitig durch Tod der versicherten Person beendet, werden die bis dahin angesammelten Überschussanteile zur Erhöhung der Leistungen verwendet.

Die in der Rentenbezugszeit anfallenden künftigen Überschussanteile werden zur weiteren Rentenerhöhung verwendet. Aus einem Teil der Überschussanteile wird ab Beginn der Rentenzahlung eine beitragsfreie monatliche Zusatzrente gebildet, die bei Änderung der Überschussanteilsätze während der Rentenbezugszeit angepasst werden kann. Die Zusatzrente wird zusammen mit der monatlichen Rente ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für diese Zusatzrente ist die Summe aus der vereinbarten monatlichen Rente und der bei Beginn der Rentenzahlung für Versicherungen mit Aufschubzeit vorhandenen beitragsfreien monatlichen Bonusrente; der Vergütungssatz wird in Prozent dieser Summe angegeben. Aus dem verbleibenden Teil der Überschussanteile wird die beitragsfreie monatliche Rente jährlich nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erhöht. Bemessungsgrundlage für diese Erhöhung ist die Summe aus der vereinbarten monatlichen Rente und der zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen beitragsfreien monatlichen Bonusrente (ohne die Zusatzrente); der Vergütungssatz wird in Prozent dieser Summe angegeben.

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können Rentenversicherungen mit mindestens zwölfjähriger Aufschubzeit zum Ende der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile erhalten, die genauso verwendet werden wie die jährlichen Überschussanteile. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person werden anteilige Schlussüberschussanteile gewährt. Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile die zwölfjährige monatliche Rente; die Vergütungssätze werden in Prozent dieser Rente angegeben.

### Bewertungsreserven

In Zeiten sich günstig entwickelnder Kapitalmärkte werden Bewertungsreserven aufgebaut. Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG zugeordnet.

Rentenversicherungen bis zum Ablauf der Aufschubzeit: Für Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Aufschubzeit nach dem folgenden Verfahren.

Die insgesamt für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) werden mindestens jährlich ermittelt. Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien, bestehend aus verzinslich angesammeltem Überschussanteilguthaben und Deckungskapital während der zurückgelegten Versicherungsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller berechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag rechnerisch zugeordnet.

Für Verträge mit Aufschubzeit wird bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der Aufschubzeit oder bei Beginn der Rentenzahlung der für den jeweiligen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und zur Erhöhung der Leistungen verwendet.

Rentenversicherungen im Rentenbezug: In der Rentenbezugszeit erfolgt eine verursachungsorientierte Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1, 2 VVG.

### **Information über die Höhe der Beteiligung am Überschuss**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Eine seriöse Prognose über die Entwicklung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung kann daher nicht gegeben werden, so dass die Landeslebenshilfe keine beziferten Angaben zur Höhe möglicher Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus macht.

### Wie hoch ist die Überschussbeteiligung?

Die Anlagepolitik der LLH ist gekennzeichnet durch das Streben nach möglichst großer Sicherheit der Geldanlagen bei einer hohen Rentabilität. Darüber hinaus achten wir auf eine breite Mischung nach Anlagearten. Unser sorgfältiges wirtschaftliches Handeln bewirkt überzeugende Unternehmensdaten und leistungsstarke Produkte zu günstigen Preisen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Zins- und Kursentwicklung sowie über die übrigen Überschussquellen jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt.

Über den garantierten Rechnungszins von 1,75 % hinaus wurden folgende Überschussanteilsätze beschlossen:

### **Laufende Überschussbeteiligung für 2012 in der Aufschubzeit:**

- Jährlicher Zinsüberschussanteil: 2,50 % der Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres
- Jährlicher Ansammlungszins: 4,50 % der angesammelten Überschussanteile

### **Laufende Überschussbeteiligung für 2013 und 2014 in der Aufschubzeit:**

- Jährlicher Zinsüberschussanteil: Mindestens 1,75 % der Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres
- Jährlicher Ansammlungszins: Mindestens 3,75 % der angesammelten Überschussanteile

In welchem Umfang eine eventuelle Erhöhung der Überschussbeteiligung durch Nachdeklaration erfolgen kann, hängt wesentlich von der zukünftigen Entwicklung der Finanzmärkte ab und wird am Jahresende 2012 festgelegt.

### **Überschussbeteiligung für 2012 in der Rentenbezugszeit:**

- Monatliche Zusatzrente: 35 % der Summe aus versicherter monatlicher Rente und Bonusrente bei Rentenbeginn

Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.